



Vereins-Statuten

Version 3

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen „Trägerverein Huusglön“ besteht ein konfessionell und parteipolitisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle. Der Verein ist gemeinnützig tätig und verfolgt keinen Erwerbszweck.

Artikel 2 – Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die Durchführung von Besuchen durch ausgebildete Clowns bei Menschen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) mit Behinderungen, schweren bzw. chronischen und langdauernden Erkrankungen oder in schwierigen Lebenssituationen. Die Besuche erfolgen zuhause, in Institutionen oder dort wo diese Menschen betreut werden. Die Tätigkeit des Clowns erstreckt sich insbesondere auf die verschiedenen Regionen der Deutschschweiz.

Der Verein fördert zudem die Weiterbildung und die Qualifikation der als Huusglön tätigen Personen. Diese sind Mitglieder des Vereins HumorCare und halten sich an deren ethischen Richtlinien.

Artikel 3 - Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Zuwendungen von Trägerschaften, Institutionen, Einzelpersonen, Mitgliederbeiträgen und Spenden. Im Weiteren können Erträge aus besonderen Aktivitäten, die der Erweiterung der finanziellen Basis des Vereins dienen, verwendet werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche den Vereinszweck unterstützen und aktiv am Vereinsleben teilhaben wollen. Die Aktivmitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Die definitive Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Von der Aktivmitgliedschaft ausgeschlossen sind Clown-Mitglieder. Die Aktivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Antragsrecht. Jede natürliche oder juristische Person hat eine Stimme. Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Clown-Mitglieder

Clown-Mitglieder sind Clowns, welche für den Trägerverein Huusglön tätig sind. Sie vertreten den Verein nach aussen und halten sich an die ethischen Richtlinien von HumorCare Schweiz. Clown-Mitglieder können nicht Aktivmitglieder sein. Sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und haben dort eine beratende Stimme mit einem Antragsrecht. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Sie werden automatisch zum Clown-Mitglied durch die Aufnahme der Tätigkeit für den Trägerverein Huusglön.

Mitgliederbeitrag

Die Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher an der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung festgesetzt wird und für das aktuelle Geschäftsjahr gilt. Bei unterjährigen Eintritten ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Clown-Mitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrags befreit.

Artikel 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Bei *Aktivmitgliedern* erlischt die Mitgliedschaft durch

- den schriftlichen Vereinsaustritt auf das Ende jeden Kalenderjahres
- den Tod bei natürlichen Personen oder der Liquidation bei juristischen Personen
- den Ausschluss durch den Vorstand
- die Aufnahme der Clowntätigkeit für den Trägerverein Huusglön

Mitgliederbeiträge sind in jedem Fall für das ganze Geschäftsjahr geschuldet. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Bei *Clown-Mitgliedern* erlischt die Mitgliedschaft automatisch durch

- Beendigung der Clowntätigkeit für den Trägerverein Huusglön
- den Tod

Artikel 6 – Ausschluss

Der Vorstand kann Aktivmitglieder aus dem Verein ausschliessen, welche sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht haben oder welche die Interessen des Vereins schädigen. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des betroffenen Aktivmitglieds. Der Ausschluss wird dem Aktivmitglied schriftlich mitgeteilt. Der Entscheid gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch und ohne Anhörung ausgeschlossen werden.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

Artikel 8 – a) Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die

Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich (per Post oder Mail).

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Präsidium bis spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet einzureichen. Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich über die Anträge dokumentiert bzw. informiert.

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden und Zustellung entsprechender Unterlagen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Von dieser Beschlussregelung ausgeschlossen sind die Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins. Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 9 – b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 5 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Das Präsidium darf nicht durch ein Clown-Mitglied besetzt sein und dem Vorstand dürfen höchstens zwei Clown-Mitglieder angehören. Die restlichen Vorstandsmitglieder müssen zwingend Aktivmitglieder sein.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind:

- Führung sämtlicher Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse, Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
- Führung der Rechnung
- Anstellung und Entlassung einer Leitung der Geschäftsstelle
- Erlass von Reglementen und Delegation von Führungs- und Vertretungsaufgaben
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme der Mitglieder und Ausschluss von Aktivmitgliedern

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu. Bei Abstimmungen mit Interessenkonflikten treten die betroffenen Mitglieder des Vorstandes in den Ausstand und haben damit für dieses Geschäft kein Antrags- und Stimmrecht

Sofern kein Mitglied des Vorstands mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Vergütung der Spesen. Für besondere Aufgaben im operativen Bereich kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 10 – c) Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die natürlichen Personen müssen nicht Aktivmitglieder sein. Zudem dürfen sie nicht Clown-Mitglieder sein.

Die Revisionsstelle erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über den Jahresabschluss.

Artikel 11 – d) Geschäftsstelle

Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand eingesetzt. Sie erstattet regelmässig Bericht über die Tätigkeiten an den Vorstand. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle regelt der Vorstand in einem Pflichtenheft.

Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Artikel 12 – Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium, ein weiteres Vorstandsmitglied und die Leitung der Geschäftsstelle erhalten die Kollektivunterschrift je zu zweien. Das weitere Vorstandsmitglied mit Zeichnungsberechtigung ist durch den Vorstand zu bestimmen.

Artikel 13 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14 – Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf es der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Hier gilt das Fusionsgesetz, das eine Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, wenn möglich mit ähnlicher Zielsetzung, zugeführt. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber abschliessend. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 15 - Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25.06.2022 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vollumfänglich.